



## öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Schule und Sport am 08.10.2024

Amt: 54 Amt für KiTa, Schulen und Sport

Verantwortlich: Verena Härle Vorlagennummer: 2024/54/440

### TOP 2

# EU-weite Ausschreibung freigestellter Schülerverkehr zum Schuljahr 2025/2026; Beschluss

### **Sachverhalt:**

Vortrag durch Verena Härle, Abteilungsleitung Schulverwaltung.

Schulbusse verkehren i. d. R. im Auftrag der mona im Rahmen des ÖPNV. Auf den Wegstrecken, auf denen zwar Beförderungspflicht für Schülerinnen und Schüler besteht, die aber nicht durch den ÖPNV erschlossen sind, sind Schulbusse im Auftrag der Schülerbeförderungsstelle beim Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport im Einsatz. Grundlage hierfür ist die Freistellungsverordnung (FrStllgV), welche von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), insbesondere von der Genehmigungspflicht für Personenbeförderung, befreit. Der Freistaat Bayern beteiligt sich im Rahmen des Art. 10 BayFAG zu ca. 60 % an den anfallenden Kosten für den freigestellten Schülerverkehr. Aufwendungen für den freigestellten Schülerverkehr, die z. B. im Haushaltsjahr 2024 anfallen, wirken sich auf den Finanzausgleich im Jahr 2026 aus, nachdem Grundlage für die Berechnung des Finanzausgleichs die Aufwendungen laut Jahresrechnungsstatistik sind.

Unterrichtsfahrten sind Fahrten zwischen Schulgebäude und Sportstätten bzw. zur Jugendverkehrsschule. Diese Kosten sind zu 100 % von der Stadt Kempten (Allgäu) zu tragen. Der Freistaat Bayern beteiligt sich nicht an diesen Kosten.

Der freigestellte Schülerverkehr sowie die Unterrichtsfahrten wurden zuletzt zum Schuljahr 2018/2019 EU-weit im offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde auf 4 Schuljahre mit der Option der dreimaligen Verlängerung um jeweils ein Schuljahr konzipiert. Demnach sind sowohl der freigestellte Schülerverkehr, wie auch die Unterrichtsfahrten zum Schuljahr 2025/2026 erneut auszuschreiben.

Die Schwellenwerte für die EU-weite Ausschreibung in Höhe von jeweils 221.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) auf die gesamte Laufzeit sind sowohl bei der Ausschreibung des freigestellten Schülerverkehrs, wie auch bei den Unterrichtsfahrten mit 560.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) jährlich bzw. 170.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) jährlich bei Weitem überschritten.

Ab Erreichen der Schwellenwerte gilt für die Vergabe von Leistungen im freigestellten Schülerverkehr das europäische Vergaberecht nach §§ 97 ff. GWB und der VgV. Beim Transport von Schülerinnen und Schülern handelt es sich zwar um eine Verkehrsleistung, jedoch dient sie nicht der Allgemeinheit. Daher sind diese Verkehre aufgrund § 57 Absatz 1 Nr. 8 PersBefG 2013 durch die Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 von den Vorschriften des PersBefG freigestellt (vgl. § 1 Nr. 4 g FrStllgV).

Die Schülerbeförderung ist bei Überschreitung des Schwellenwertes entweder in einem offenen Verfahren oder in einem nicht offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb auszuschreiben (§ 14 Absatz 2 Satz 1 VgV). In einem offenen Verfahren kann jedermann ein vollständiges Angebot einreichen. Dieses Verfahren wird am häufigsten angewandt. Beim nicht offenen Verfahren ist ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet. Aus den eingehenden Teilnahmeanträgen werden nur anhand der vorab festgelegten Kriterien ausgewählte Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Grundlage für die Ausschreibung sind die Schülerzahlen, Fahrpläne und Haltestellen im Schuljahr 2024/2025. An diesen Werten orientiert sich das Leistungsverzeichnis. Der Rahmen der Ausschreibung wird durch die Schülerbeförderungsstelle vorgegeben.

Die anderen Verfahrensarten stehen den Beschaffungsstellen nur zur Verfügung, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen gestattet ist bzw. sind nur anzuwenden, wenn die besondere Art oder Komplexität der Beschaffung Verhandlungen erfordert (vgl. § 14 Absatz 3 und 4 VqV).

Im Übrigen besteht ein örtliches Diskriminierungsverbot! Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind. Dies beinhaltet auch, keine Kriterien aufzustellen, die im Ergebnis dazu führen, dass die vor Ort etablierten Unternehmen bevorteilt werden.

(Siehe Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch des Vergaberechts, 1. Auflage, München 2014, Kapitel 3, Rn. 12 mit Verweis auf 1. VK Bund, Beschluss vom 19.7.2013, bVK1-51/13 und EuGH, Urteil vom 29.5.2013, T-384/10)

Durch die Neuausschreibung des freigestellten Schülerverkehrs sowie der Unterrichtsfahrten ist ab dem Schuljahr 2025/2026 von einer erheblichen Kostensteigerung auszugehen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule und Sport nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt die EU-weite Ausschreibung des freigestellten Schülerverkehrs in Kempten (Allgäu) sowie die EU-weite Ausschreibung der Unterrichtsfahrten im offenen Verfahren ab dem Schuljahr 2025/2026.

2024/54/440 Seite 2 von 2